Diözesanrat der Katholiken
der Erzdiözese München und Freising

Frühjahrsvollversammlung

des Diözesanrates

München, den 30.01.2025

Einladung zur Frühjahrs-Vollversammlung 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Vorsitzenden, Herrn Armin Schalk, lade ich Sie herzlich zur Frühjahrs-Vollversammlung 2025 des Diözesanrates der Katholiken ein.

Termin: **Samstag, 15. März 2025, 9 -18 Uhr**
Thema: **Sorge um das gemeinsame Haus – Biodiversität und Schöpfungsverantwortung in unserer Erzdiözese**
Ort: **Bürgersaal Ismaning, Erich-Zeitler-Str. 2, 85737 Ismaning**

Der inhaltliche Schwerpunkt liegt neben den Berichten und der Aussprache beim Thema Schöpfungsverantwortung. Dazu haben wir zwei Experten aus den eigenen Reihen für den Impuls gewinnen können und werden auch über ganz konkrete Herausforderungen sprechen. Für unsere eigene Gremienarbeit relevant sind die Veränderungen der Rechtsgrundlagen bzgl. Mitgliedschaft/Wählbarkeit/Ausschluss. Damit wird es möglich, Personen, die, öffentlich wahrnehmbar menschenverachtend handeln, die Mitgliedschaft in den Rätegremien zu verweigern.

10 Jahre „Laudato si“ von Papst Franziskus

Diözesanrat der Katholiken
der Erzdiözese München und Freising

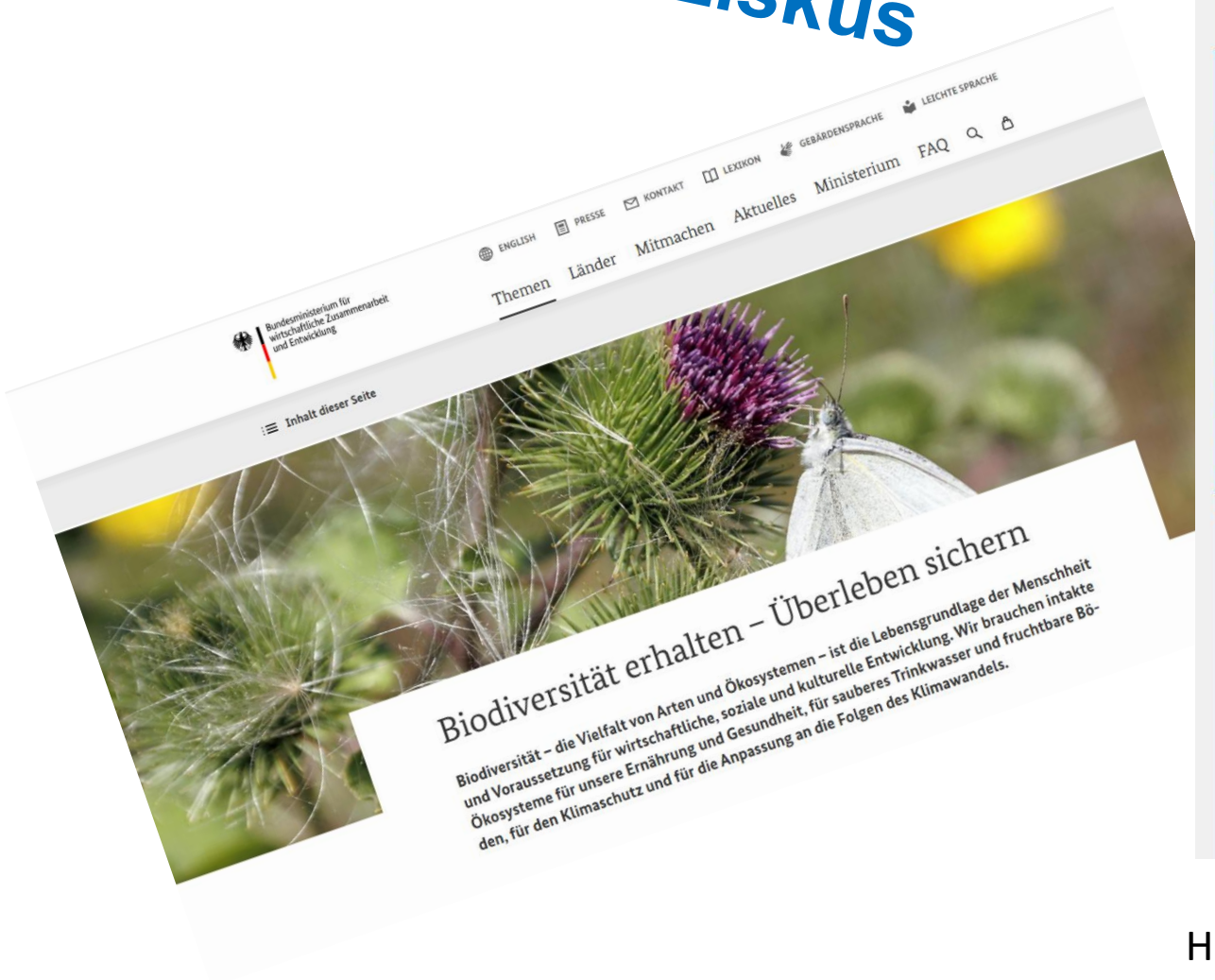

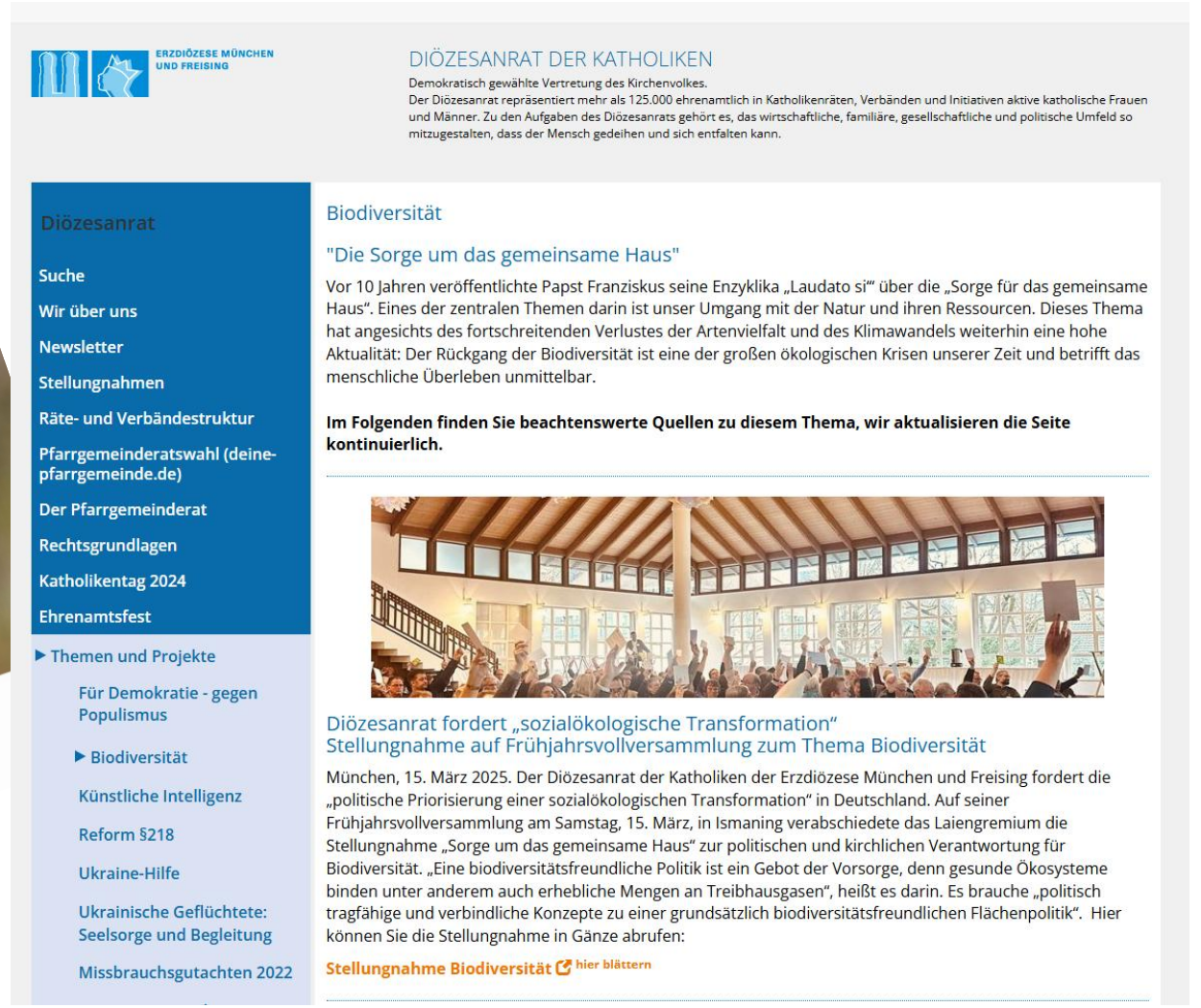

Homepage des Diözesanrates: [Biodiversität]

Bericht des Vorsitzenden Armin Schalk

Diözesanrat der Katholiken
der Erzdiözese München und Freising

Diözesanrat bewertet Synodales Gremium positiv

Schalk bei Vollversammlung: „Sehr gutes Klima der konstruktiven und synodalen Zusammenarbeit“

Ismaning, 15. März 2025. Eine positive Bewertung des Synodalen Gremiums der Erzdiözese München und Freising hat der Vorsitzende des Diözesanrats der Katholiken, Armin Schalk, vorgenommen. „Die Erzdiözese befindet sich hier auf einem sehr guten Weg“, so Schalk bei der Frühjahrsvollversammlung des Diözesanrats am Samstag, 15. März, in Ismaning, Landkreis München. Eine „hervorragende Gesprächsatmosphäre“ habe die Sitzungen bisher geprägt, die Mitglieder hätten sich „bewusst auf den gemeinsamen Weg eingelassen“. Trotz teilweise konträrer Meinungen, betonte der Diözesanratsvorsitzende, herrsche im Gremium „ein sehr gutes Klima der konstruktiven und synodalen Zusammenarbeit“.

Mit Blick auf die Bundestagswahl sagte Schalk, die „Stärkung der politischen Ränder links und vor allem ganz rechts“ sei „erschreckend“. Umso wichtiger sei es, „dass wir alle engagiert und gemeinsam an diesem Thema weiterarbeiten“. Als Beispiele nannte der Vorsitzende die aktuellen Satzungsänderungen, die die Unvereinbarkeit von öffentlich wahrnehmbaren, menschenverachtenden Verhaltensweisen mit einer Mitgliedschaft in den Rätegremien regeln, sowie die Demokratiefibel, die der Diözesanrat anlässlich des 75. Geburtstages des Grundgesetzes herausgab.

Im aktuellen politischen Diskurs, der von wirtschaftlichen Fragen bestimmt werde, bestehe „die Gefahr, dass die Frage nach der sozialen Gerechtigkeit das Nachsehen hat“, so Schalk weiter. „Mit Blick auf die derzeitige Entwicklung in den USA befürchte ich sogar, dass auch das System der Sozialen Marktwirtschaft unter Druck gerät.“ Es sei wichtig, in Erinnerung zu rufen, „dass nicht nur unserem Grundgesetz, sondern auch unserem Wirtschaftssystem die Prinzipien der katholischen Soziallehre zugrunde liegen“. Er werde deshalb dem Vorstand des Diözesanrats vorschlagen, die Soziale Marktwirtschaft zum Jahresthema 2025 zu machen.

Zudem rief Schalk in seinem Bericht dazu auf, „über Sinn und Zweck unseres kirchlichen Engagements wesentlich intensiver“ nachzudenken: „Wie können wir als Glaubensgemeinschaft in unserer säkularen Welt auch andere wieder begeistern und dazu gewinnen, mit uns einen gemeinsamen Weg im Glauben zu gehen?“

Bericht des Generalvikars (i.V. Erzbischof)

Diözesanrat der Katholiken der Erzdiözese München und Freising

Aktuelle Themen

1. Kirchenverwaltungswahlen 2024 - Ergebnisse / Einführungsveranstaltungen für gewählte KV-Mitglieder
2. Gesamtstrategie der Erzdiözese
3. Synodales Gremium
4. Aufarbeitung und Prävention von sexuellem Missbrauch
5. Aktuelles zu Veränderungen im EOM

Beschluss der Satzungsänderung(en)

Diözesanrat der Katholiken
der Erzdiözese München und Freising

PRÄAMBEL

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor Gott und den Menschen hat die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken der Erzdiözese München und Freising, als Teil der Institution Kirche in ihrem Handeln und Engagement dem christlichen Menschenbild verpflichtet, die Rechtsgrundlagen für die Katholikenräte aller Ebenen der Erzdiözese München und Freising beschlossen.

Die Katholikenräte des Erzbistums München und Freising haben ihren Ursprung im 2. Vatikanischen Konzil (1962 - 1965) und in der Würzburger Synode (1971 – 1975). Alle Gläubigen haben als sogenannte „Laien“ in der Kirche die Pflicht und das Recht zum Apostolat, d.h., sie sollen an der einen gemeinsamen Sendung der Kirche mitwirken und durch Wort und Tat Zeugnis für Christus geben.

…

Diözesanrat der Katholiken
der Erzdiözese München und Freising

Denn Christinnen und Christen haben über ihre vielfältigen individuellen Begabungen, Kompetenzen und Charismen hinaus ein gemeinsames Fundament ihrer Berufung, die Sendung durch Christus selbst in Taufe und Firmung. Auf dieser Basis stellen sich demokratisch gewählte Räte in den Dienst an den Menschen und der Gemeinschaft im Glauben mit dem Ziel, das kirchliche, gesellschaftliche und politische Umfeld so mitzugestalten, dass der Mensch gedeihen und sich entfalten kann.

Sie repräsentieren, gestalten und bestimmen das Leben der Gläubigen mit. Um die Zeichen der Zeit zu erkennen und erkennbar zu machen, suchen und entwickeln sie gleichzeitig ein Selbstverständnis des Laienapostolats, in dem Partizipation, eigenverantwortliche Mitgestaltung und Mitentscheidung so ausgestaltet werden können, dass die Vielfalt der Begabungen und die Vielfalt der Lebensweisen und Lebensentwürfe in einer zeitgemäßen Form ihren Ausdruck finden können.

…

Diözesanrat der Katholiken
der Erzdiözese München und Freising

Als Repräsentanten und Repräsentantinnen der Kirche und des christlichen Glaubens nehmen die Mitglieder der Räte eine öffentliche Rolle wahr. In dieser bezeugen sie die Gottebenbildlichkeit, in der Gott alle Menschen geschaffen hat und aus der die Unantastbarkeit der Würde eines jeden einzelnen Menschen resultiert. Sie zu achten und zu schützen ist nicht nur Aufgabe aller staatlichen Gewalt, vielmehr nehmen Christinnen und Christen dies nach dem Beispiel Jesu als ureigene Aufgabe wahr. Dazu gehört in ihrem Selbstverständnis, dass sie selbst niemanden mit menschenverachtenden Positionierungen und Verhaltensweisen abwerten, herabwürdigen, diffamieren oder bedrohen. Jede Diskriminierung, ob wegen des Geschlechts, der Ethnie, Herkunft oder Hautfarbe, oder wegen der Religion, sexuellen Identität, Alter oder Behinderung ist mit einer Mitgliedschaft in den Katholikenräten unvereinbar. Dazu zählt auch eine pauschalisierte Ablehnung oder Diskriminierung von Gruppen, die sich aus völkischem Nationalismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, religiösem Fundamentalismus oder ähnlichem speist.

Denn die Würde eines jeden von Gott geschaffenen Menschen ist unantastbar.

§ 3 Wählbarkeit

1) Wählbar ist jeder Katholik / jede Katholikin, der / die in der Ausübung seiner / ihrer allgemeinen altersgemäßen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist aufgrund kirchenrechtlicher Maßnahmen, das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde seinen / ihren Hauptwohnsitz hat. Gewählt werden können auch außerhalb der Pfarrgemeinde wohnende Katholiken / Katholikinnen, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde teilnehmen. Eine Kandidatur und Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig, mit Ausnahme der Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden und in anderen Personalgemeinden[2].
2) Ein Katholik / eine Katholikin, der / die öffentlich wahrnehmbar menschenverachtend handelt, indem er / sie Menschen abwertet, herabwürdigt, diffamiert oder bedroht und damit die Glaubwürdigkeit der Kirche beeinträchtigt, ist nicht wählbar.
   Die Feststellung dessen erfolgt auf Antrag des Wahlausschusses durch die zuständige Schiedsstelle.

§ 4 Mitglieder

1) Dem Pfarrgemeinderat gehören an:
   a) der Pfarrer,
   b) eine weitere vom Pfarrer bestimmte und beauftragte Person aus dem Kreis der für die Seelsorge in der Pfarrei ggf. für den Pfarrverband angewiesenen pastoralen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen,
   c) der / die für den Pfarrverband angestellte Verwaltungsleiter / Verwaltungsleiterin mit beratender Stimme,
   d) die gemäß der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat gewählten Mitglieder,

   sorge in der Pfarrei ggf. für den Pfarrverband angewiesenen pastoralen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen mit beratender Stimme einzuladen.
4) Ein Mitglied der Kirchenverwaltung, das von dieser bestimmt wird, ist zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen (vgl. Art. 24 Abs. 2) der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 01.08.2024).
5) Die Amtsperiode des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Pfarrgemeinderäte beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates, bzw. mit der Rechtswirksamkeit der jeweiligen Hinzuwahl und endet mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Pfarrgemeinderates, gemäß § 5 Abs. 2) dieser Satzung.
6) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Ein schwerwiegender Grund ist unter anderem gegeben bei öffentlich wahrnehmbaren menschenverachtenden Handlungen, die Menschen abwerten, herabwürdigen, diffamieren oder bedrohen und damit die Glaubwürdigkeit der Kirche beeinträchtigen. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers durch den Erzbischof, nachdem die zuständige Schiedsstelle die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und Vertretern / Vertreterinnen des Pfarrgemeinderates erörtert hat. Der Ausschluss ist für alle Rätegremien der Erzdiözese München und Freising bindend.
7) Scheiden mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates durch Rücktritt gleichzeitig oder in engem zeitlichen Zusammenhang vor Ablauf von drei Viertel der Amtszeit aus dem Pfarrgemeinderat aus, sind innerhalb von 3 Monaten Nachwahlen für den Rest der Amtszeit durchzuführen in entsprechender

[2] z.B. Katholische Hochschulgemeinden

Diözesanrat der Katholiken
der Erzdiözese München und Freising

Die neuen Dekanate ab Januar 2024

Welche positiven Entwicklungen ermöglichen die neuen Dekanate?

Inhaltliche Reform – was wird/muss anders werden wie bisher?

Gestaltungsmacht im (neuen) Dekanat – wie nützt diese den Pfarreien/Pfarrverbänden?

Ziel ist dabei immer die bestmögliche Seelsorge vor Ort!

Information und Vorbesprechung in der Regionskonferenz Nord am 07.02.25 in Eching

Diözesanrat der Katholiken
der Erzdiözese München und Freising

Zeitplan Reform der Rechtsgrundlagen Dekanatsräte

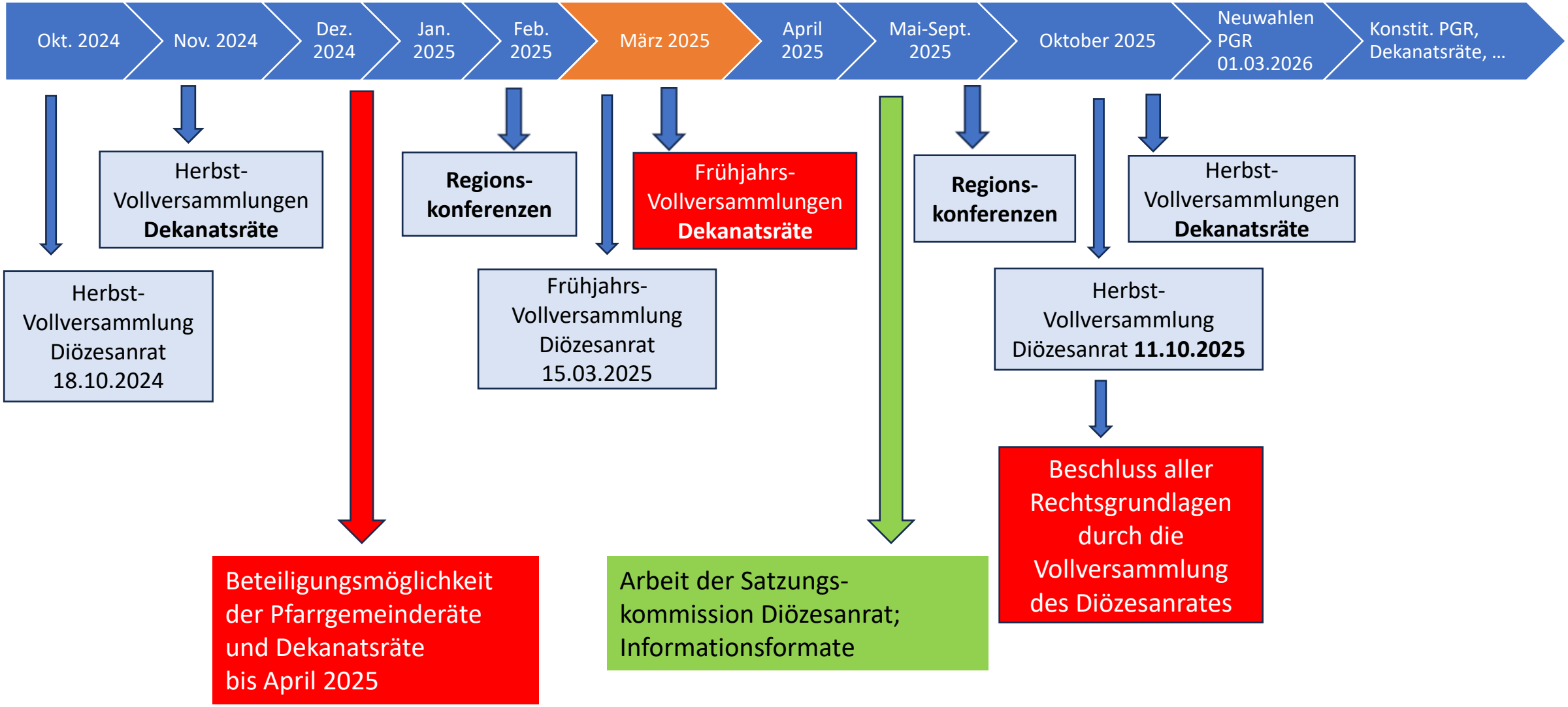

Zusammensetzung und Weiterentwicklung der Aufgaben der Dekanatsräte ab 2026

Diözesanrat der Katholiken
der Erzdiözese München und Freising

Arbeitsweise

Aufgaben

Zusammensetzung und Anzahl der Mitglieder

Ihre Rückmeldungen an die Geschäftsstelle bis zum 11.04.2025